

Erklärungen zum Online Formular "Gesuch um internationale Registrierung"

Korrekt ausgefüllte Formulare bilden die Grundlage für eine einwandfreie und speditive Prüfung Ihres Gesuches. Ein korrekt ausgefülltes Antragsformular ist eines der Erfordernisse für eine erfolgreiche internationale Registrierung.

Die folgenden Angaben entsprechen weitestgehend den in den Regeln 9.4) und 9.5) der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen und zum Madrider Protokoll (GAFO, auf [Französisch](#) oder [Englisch](#)) festgelegten Erfordernissen.

- Adressen
- Angaben zur Basismarke
- Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen
- Benennungen
- Gebühren und Diverses
- Zusammenfassung und Abschluss
- Übermittlungsbestätigung

Adressen

Hinterleger

Tragen Sie den Namen bzw. die Firma gemäss Handelsregistereintrag und die Adresse des Inhabers ein. Diese Angaben müssen mit den Angaben der Basiseintragung/des Basisgesuchs übereinstimmen. Bei mehreren Inhabern sind alle Adressen aufzuführen. Falls kein gemeinsamer Vertreter bestimmt wurde, müssen bei zukünftigen Eingaben sämtliche Hinterleger dieselben unterzeichnen (Art. 4 MSchV).

Das Institut für Geistiges Eigentum (nachfolgend „Institut“) wird entsprechend den gegebenen Antworten entscheiden, ob es für die internationale Anfrage zuständig ist. Beachten Sie hierzu die detaillierten Angaben auf der Seite "[Markenschutz im Ausland](#)".

Das Feld "Korrespondenzadresse" ist nur auszufüllen, falls die Korrespondenz bezüglich der internationalen Registrierung an eine andere Adresse geschickt werden soll. Falls diese Adresse nur die Korrespondenz bezüglich des beim Institut eingereichten Gesuchs um internationale Registrierung betrifft, so geben Sie dies bitte durch Ankreuzen des hierfür vorgesehenen Kästchens an. Andernfalls wird die WIPO diese Korrespondenzadresse im internationalen Register eintragen und sämtliche die internationale Registrierung betreffende Korrespondenz an diese Adresse schicken.

Der Inhaber oder der Vertreter kann angeben, dass sie die Korrespondenz der WIPO in einer anderen Sprache als derjenigen des internationalen Gesuchs (Französisch) erhalten möchten (Regel 6.2b) iv GAFO), indem das hierfür vorgesehene Kästchen angekreuzt wird (Englisch oder Spanisch).

Vertreter

Tragen Sie hier den Namen und die Adresse eines allfälligen [Vertreters](#) ein. Vertreterzwang besteht nur für Personen und Firmen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland. Ein Vertreter, welcher in einem anderen Land des Madrider Systems als die Schweiz niedergelassen ist, kann ebenfalls bei der WIPO als Vertreter eingetragen werden. Da das IGE jedoch nicht mit dem Ausland korrespondiert (Art.42 MSchG), wird in diesem Fall die Korrespondenz jeweils an den

Inhaber geschickt, oder falls dieser nicht in der Schweiz wohnhaft ist, an eine zusätzlich anzugebende Versandadresse in der Schweiz. Für den Antrag um internationale Registrierung ist das Vorlegen einer Vollmacht nicht mehr nötig. Wir möchten Sie jedoch darauf aufmerksam machen, dass das Institut bei nachträglichen Änderungen betreffend die internationale Registrierung eine Vollmacht verlangen kann, falls sich noch keine im Dossier befindet.

Weitere Kontaktangaben

Sie können hier den Namen der für das Dossier verantwortlichen Person und Ihre Referenznummer angeben. Diese Daten werden von uns in sämtliche Ihr Gesuch betreffende Korrespondenz aufgenommen.

Angaben zur Basismarke

Geben Sie hier das Hinterlegungsdatum Ihrer Schweizer Basismarke an, ebenso wie die Eintragsnummer, oder, falls die Marke noch nicht eingetragen ist, die Nummer des Markeneintragungsgesuches. Falls Sie Ihr Gesuch um internationale Registrierung gleichzeitig mit dem Schweizer Eintragungsgesuch einreichen, ist keine Nummer anzugeben.

Prioritätsanspruch

Die Priorität gemäss der Pariser Verbandsübereinkunft (PVUe) erlaubt es Ihnen, für ihre internationale Registrierung das Datum einer Markenhinterlegung für dieselbe Marke in einem Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft oder in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation (WTO) als Hinterlegungsdatum zu beanspruchen, sofern diese frühere Hinterlegung die erste Hinterlegung Ihrer Marke ist und nicht mehr als sechs Monate zwischen dieser ersten Hinterlegung und dem offiziellen Hinterlegungsdatum Ihres internationalen Gesuchs vergangen sind.

Für eine internationale Registrierung können Sie somit die Priorität der Schweizer Basishinterlegung oder der Hinterlegung in einem anderen oben erwähnten Staat beanspruchen, sofern es sich in jedem Fall um die erste Hinterlegung der Marke handelt.

Für die Berechnung der sechsmonatigen Frist bezüglich "vorzeitig" an die Ursprungsbehörde eingereichter Gesuche (das heisst für internationale Gesuche, welche auf der Eintragung der Schweizer Basismarke gründen und welche noch vor der Eintragung dieser Basis beim Institut eingehen), muss beachtet werden, dass als offizielles Einreichungsdatum des internationalen Gesuches das Eintragsdatum der Schweizer Basis gilt (Regel 11.1 GAFO). Um den Hinterlegern solcher Gesuche trotzdem die Priorität der Schweizer Hinterlegung zu sichern, setzt das Institut alles daran, die Schweizer Basis innerhalb der 6 Monate einzutragen, vorausgesetzt, dass es ausreichend früh Kenntnis davon hatte, dass ein internationales Gesuch zur Sicherung der Schweizer Priorität hängig war (im Idealfall wird das internationale Gesuch gleichzeitig mit dem Schweizer Gesuch eingereicht).

Für so genannte „vorzeitige“ internationale Gesuche, welche die Priorität auf eine frühere Hinterlegung im Ausland beanspruchen, beginnt die Frist mit dem Hinterlegungsdatum im Ausland und nicht mit demjenigen in der Schweiz zu laufen.

Für weitere Erklärungen konsultieren Sie bitte folgendes Dokument:

Hinterlegungsdatum einer internationalen Registrierung nach MMA und Priorität ([pdf 61 KB](#)).

Falls keine Priorität beansprucht wird (kein Kreuz im entsprechenden Feld), ist die internationale Registrierung grundsätzlich ab dem Eingangsdatum Ihres Gesuchs beim Institut oder bei "vorzeitigen" Gesuchen ab dem Registrierungsdatum der Schweizer Basismarke geschützt (Art. 3.4 MMA/MMP).

Bemerkung: Diese Rubrik gilt nicht für die Inanspruchnahme des Zeitrangs im Rahmen der Benennung der Europäischen Gemeinschaft (siehe Kapitel 9). Diese ist durch Beilegung des amtlichen WIPO-Formulars [MM17](#) (pdf. 167 KB) zum Gesuch geltend zu machen.

Farbanspruch

Sofern Sie für die Basismarke einen Farbanspruch geltend gemacht haben, geben Sie die beanspruchten Farben hier ein.

Transliteration der Marke

Besteht die Marke ganz oder teilweise aus anderen als lateinischen Schriftzeichen oder lateinischen und arabischen Ziffern, so muss hier die Übersetzung dieser Schriftzeichen oder Ziffern ins lateinische Alphabet angegeben werden. Weder das Institut noch die WIPO überprüfen jedoch die Korrektheit dieser Transliteration.

Übersetzung des verbalen Teils der Basismarke

Diese Angabe ist fakultativ, wird aber von einigen Vertragsstaaten verlangt, so zum Beispiel von Singapur oder den USA. Die Übersetzung kann entweder in Französisch, Englisch oder auch Spanisch erfolgen.

Auch hier wird weder das Institut noch die WIPO die Korrektheit der Übersetzung kontrollieren.

Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen

Das [Verzeichnis](#) der Waren und/oder Dienstleistungen muss in französischer Sprache abgefasst sein, selbst wenn das Basiseintragungsgesuch in einer anderen Landessprache ist. Dieses Verzeichnis kann einen geringeren Umfang haben als dasjenige der Schweizer Basis, es kann aber nicht weiter gefasst werden. Wir empfehlen Ihnen beim Verfassen des Verzeichnisses die vom Institut zur Verfügung gestellte Liste "Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen" sowie die online zur Verfügung gestellte [Datenbank](#) zu verwenden.

Bemerkung: Es ist gemäss Regel 6 Absatz 4 litt. a GAFO möglich, eine englische und/oder spanische Übersetzung der Liste beizulegen. Diese Übersetzung wird vom Institut nicht überprüft, sondern direkt der WIPO weitergeleitet. Referenz bleibt folglich in allen Fällen die mit dem Gesuch eingereichte Liste, für Schweizer Gesuche also die französische Version. Bestehen zwischen der französischen, englischen oder spanischen Liste Unterschiede, so gilt immer die französische Version.

Einschränkungen auf dem Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen

Hier kann für das erfasste Verzeichnis eine Einschränkung für einzelne der angegebenen Vertragsparteien beantragt werden. Diese Einschränkung muss in Französisch verfasst sein, auch wenn nur Vertragsparteien des Madrider Protokolls betroffen sind (Beispiel USA).

Diese Möglichkeit ist besonders interessant, wenn Vertragsparteien benannt werden, welche eine restriktivere Praxis in Bezug auf die Formulierung von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen haben als das Institut. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das USPTO zu erwähnen, welches die Benutzer des Madrider Systems auf ihre in vielen Fällen von den anderen Ämtern abweichende Praxis hinsichtlich der Klassifikation hingewiesen hat. Die Praxis des USPTO kann mittels des Handbuchs von akzeptierbaren [Waren und Dienstleistungen](#) eruiert und das eingereichte Verzeichnis für die Benennung der USA entsprechend angepasst werden (für detaillierte Informationen siehe Informationsblatt der WIPO No. [24/2003](#)).

Benennungen

Schutzausdehnungen auf Staaten des Madrider Abkommens können nur gestützt auf eine erfolgte Markeneintragung verlangt werden. Schutzausdehnung auf Vertragsparteien des Madrider Protokolls hingegen kann gestützt auf ein Eintragungsgesuch oder eine Markeneintragung erfolgen. Internationale Gesuche, die gleichzeitig Staaten des Madrider Markenabkommens und Vertragsparteien des Madrider Protokolls benennen, können nur gestützt auf eine erfolgte nationale Markeneintragung verlangt werden.

Anmeldung gestützt auf Schweizer Basisgesuch

Sie können das Institut über Ihren Wunsch informieren, Ihr internationales Gesuch, in dem nur Vertragsparteien des Madrider Protokolls benannt sind, der WIPO weiterzuleiten ohne die Eintragung der Schweizer Basismarke abzuwarten. Der Vorteil dieser Möglichkeit besteht zwar darin, den Prioritätsanspruch eines ersten früheren Gesuchs zu wahren, wenn die Eintragung der Basismarke nicht innerhalb der Prioritätsfristmöglich ist, birgt aber auch einige Risiken: Der Unterschied zwischen einem internationalen Gesuch auf der Basis einer nationalen Hinterlegung und einem internationalen Gesuch auf der Basis einer nationalen Eintragung ist wichtig, weil die Schweiz vor der Eintragung eine materielle und formelle Prüfung des als Marke hinterlegten Zeichens durchführt. Ein internationales Gesuch auf der Basis einer nationalen Hinterlegung ist demnach ein Gesuch auf der Basis eines noch nicht geprüften Zeichens. Die Prüfung kann zur Zurückweisung des Zeichens (wegen materieller oder formeller Mängel) führen. Da die internationale Registrierung, die auf das internationale Gesuch zurückgeht, während fünf Jahren von der nationalen Basishinterlegung abhängt (Art. 6 MMA/MMP), muss die internationale Registrierung bei Schutzverweigerung der nationalen Hinterlegung gelöscht werden (ohne Rückzahlung der bereits bezahlten Gebühren).

Ein internationales Gesuch auf der Basis einer nationalen Marke (einer nationalen Registrierung) ist ein Gesuch auf der Basis eines bereits geprüften Zeichens (die Prüfung, welche gegebenenfalls zur Zurückweisung des Zeichens führen könnte, hat bereits stattgefunden). Damit steht dieses internationale Gesuch auf einer solideren Grundlage.

Benennung von Grossbritannien, Irland und/oder Singapur

Mit der Benennung von Grossbritannien, Irland und/oder Singapur und durch Ankreuzen der entsprechenden Checkbox bestätigt der Gesuchsteller ohne weitere Förmlichkeiten, dass er die vom englischen, irischen und singapurschen Markengesetz geforderte Absicht hat, die Marke zu benutzen.

Benennung der USA

Sind die USA benannt, so muss obligatorisch das WIPO-Formular MM18 (auf [Englisch](#), pdf 101 KB) "Declaration of intention to use the mark" ausgefüllt und dem Antrag beigelegt werden. Wichtig: Damit das DIU gültig ist müssen die vier Felder "Signature", "Signatory's Name", "Signatory's Title" und "Date of Execution" ausgefüllt werden.

Bennennung der Europäischen Gemeinschaft

Wird die Europäische Gemeinschaft benannt, so muss der Hinterleger eine zweite Arbeitssprache für eventuelle durch Dritte eingeleitete Verfahren vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenverkehr (HABM) angeben. Diese zweite Sprache muss eine der fünf offiziellen Sprachen des HABM sein (Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch, Italienisch). Die erste Sprache entspricht der Sprache, in welcher das internationale Gesuch bei der WIPO eingereicht wurde, für Gesuche welche via das Institut eingereicht werden also das Französisch. Für die zweite Sprache kann der Hinterleger eine der vier verbleibenden offiziellen Sprachen wählen.

Weiter kann bei der Benennung der Europäischen Union der so genannte „Zeitrang“ beansprucht werden. Dabei handelt es sich um die Beanspruchung früherer Markenhinterlegungen, für welche das Datum dieser älteren Hinterlegungen Geltung haben kann. Um diesen Anspruch zu erheben, muss der Hinterleger dem Gesuch um internationale Registrierung das offizielle WIPO-Formular MM17 (auf [Französisch](#), pdf 167 KB) ausgefüllt beifügen.

Gebühren und Diverses

In dieser Rubrik können Sie uns mitteilen, wie Sie die anfallenden Gebühren bezahlen möchten. Im Weiteren können Sie die Beilagen angeben, die Sie zu einem späteren Zeitpunkt per Post oder Fax nachreichen werden sowie Bemerkungen zu ihrem Gesuch um internationale Registrierung anbringen.

Zusammenfassung und Abschluss

Achtung: Die angezeigten Daten sind noch nicht an das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum übermittelt worden! Bitte überprüfen Sie die Daten und klicken Sie "EINREICHEN" am Ende der Seite, um das Gesuch um internationale Registrierung zu übermitteln.

Mit Klick auf "Seite drucken" können Sie diese Angaben zu Ihrer eigenen Referenz ausdrucken lassen.

Nach der Übermittlung

Die nun angezeigten Angaben wurden an das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum übermittelt. Sie werden in Kürze eine Übermittlungsbestätigung per E-Mail an die angezeigte E-Mail-Adresse erhalten. Nachdem Ihre Angaben überprüft wurden, erhalten Sie ausserdem eine Eingangsbestätigung per Post.

Mit Klick auf "Neues Gesuch erfassen" können Sie den Erfassprozess von neuem beginnen.

Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, falls die Übermittlungsbestätigung per E-Mail ausbleibt oder wenn Sie nicht innerhalb von 10 Tagen eine Eingangsbestätigung per Post erhalten haben (bei dringenden Anmeldungen früher):

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g, CH-3003 Bern
Telefon +41 (0)31 377 77 77
Fax +41 (0)31 377 77 78
E-Mail ir.application@ipi.ch